

## Die gesetzliche Erbfolge im Erbrecht

Immer wenn im Testament oder Erbvertrag keine abweichende Erbregelung getroffen wurde, gilt die gesetzliche Erbfolge.

### Verwandtenerbrecht

Gesetzliche Erbfolge bedeutet: Zunächst erben die Verwandten des Verstorbenen, § 1924 ff. BGB. Sie haben ein gesetzliches Erbrecht.

Für das Verwandtenerbrecht kommt es auf die Verwandtschaft nach dem Familienrecht des BGB an. Rechtlich ist Verwandtschaft meistens identisch mit der biologischen Verwandtschaft. Danach sind Personen miteinander verwandt, die voneinander abstammen oder von derselben dritten Person abstammen, § 1589 BGB.

### Die Ordnungen im Erbrecht

Für das Erbrecht werden die Verwandten in „Ordnungen“ eingeteilt (Davon zu unterscheiden sind die „Familiengrade“ aus dem Familienrecht, die bis auf eine Ausnahme im Erbrecht keine Rolle spielen.) Es gibt folgende Ordnungen:

#### 1. Ordnung

sind die „Abkömmlinge“ (also: Kinder, Enkel, Urenkel...) des Erblassers

#### 2. Ordnung

sind die Eltern der Erblasser und deren Abkömmlinge (also Geschwister, Nichten, Neffen des Verstorbenen)

#### 3. Ordnung

sind die vier Großeltern der Erblasser und deren Abkömmlinge (Onkel, Tante, Cousins)

und - sehr selten relevant:

#### 4. Ordnung

sind die acht Urgroßeltern und deren Abkömmlinge.

# GRUNDMANN HÄNTZSCHEL ERBRECHT

Gustav-Adolf-Straße 17  
04105 Leipzig  
Telefon: 0341/2 15 39 46  
Telefax: 0341/2 15 39 84  
post@hgra.de  
www.hgra.de

Die Zahl der Ordnungen ist theoretisch unendlich, so dass es immer einen Verwandten als Erben gibt, auch wenn er in der Praxis vielleicht nicht mehr ermittelt werden kann.

Solange auch nur eine Person der vorhergehenden Ordnung lebt, werden die Verwandten aus weiteren Ordnungen verdrängt.

**Beispiel:** Gibt es Kinder (=Erben 1. Ordnung), erben die Eltern (=2. Ordnung) nichts.

Innerhalb einer Ordnung verdrängen die näheren Verwandten die weiteren („Repräsentationsprinzip“).

**Beispiel:** Lebt ein Kind des Verstorbenen, erbt dessen Kind (also der Enkel des Verstorbenen) nicht.

Der Ehegatte ist rechtlich kein „Verwandter“ des Erblassers.

## **Der Ehegatte ist auch gesetzlicher Erbe - Ehegattenerbrecht**

Der überlebende Ehegatte oder der eingetragene Lebenspartner des Verstorbenen hat neben den Verwandten des Erblassers auch ein gesetzliches Erbrecht, das steht in § 1931 BGB.

Hinterlässt der Verstorbene Kinder und seinen Ehegatten, erben diese gemeinsam und bilden automatisch eine [Erbengemeinschaft](#).

Alle Miterben müssen sich dann über die Verwaltung, Aufteilung und Verwertung des gemeinsamen Erbes einigen. Das ist streitanfällig und sollte möglichst vermieden werden.

**Achtung:** Der kinderlos Versterbende „hinterlässt“ seiner Ehefrau/seinem Ehemann eine Erbengemeinschaft mit den Schwiegereltern. Das ist häufig nicht gewollt und führt vielleicht auch zu Streit in der Erbengemeinschaft - ein klarer Fall für ein Testament.

## **Ist der Güterstand der Ehegatten im Erbfall von Bedeutung?**

Gibt es kein Testament (oder Erbvertrag), kommt es für die Erbquoten darauf an, in welchem Güterstand die Ehegatten gelebt haben.

Gibt es keinen Ehevertrag, gilt automatisch der Güterstand Zugewinnngemeinschaft. Die Zugewinnngemeinschaft ist für den überlebenden Ehegatten im Erbfall günstig:

# GRUNDMANN HÄNTZSCHEL ERBRECHT

Gustav-Adolf-Straße 17  
04105 Leipzig  
Telefon: 0341/2 15 39 46  
Telefax: 0341/2 15 39 84  
post@hgra.de  
www.hgra.de

Der überlebende Ehegatte erbt nach der so genannten erbrechtlichen Lösung neben den Kindern die Hälfte des Nachlasses. Alternativ kann der überlebende Ehegatte die so genannte güterrechtliche Lösung wählen und das Erbe ausschlagen, um dann den konkreten Zugewinn und den Pflichtteil zu verlangen. Bei sehr hohem Zugewinn des verstorbenen Ehegatten ist diese Lösung für den Überlebenden meist günstiger.

Durch Scheidung scheidet der Ehegatte auch aus dem Kreis der gesetzlichen Erben aus.

## **Ehegatte erbt mit den Kindern**

Der überlebende Ehegatte und die Verwandte erben nach der gesetzlichen Erbfolge gemeinsam, im Normalfall erbt der Ehegatte mit den Kindern des Verstorbenen.

Wenn die Ehegatten, wie im Normalfall, im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft leben, gelten folgende Erbregelung:

Erbt der Ehegatte zusammen mit den Kindern, bekommt er  $1/2$  des Nachlasses, die Kinder bekommen die restliche Hälfte.

**Beispiel:** Ein Mann hinterlässt Witwe und 3 Kinder. Dann erbt die Witwe  $1/2$  und die 3 Kinder je  $1/6$ .

## **Ehegatte erbt mit den Eltern oder Geschwistern oder Großeltern**

Erbt der Ehegatte mit Verwandten der zweiten Ordnung oder den Großeltern, erbt der Ehegatte  $3/4$  des Nachlasses.

**Beispiel 1:** Der Verstorbene hinterläßt eine Witwe, aber keine Kinder. Verwandte des Verstorbenen sind seine Mutter und sein einziger Bruder. Sein Vater ist bereits verstorben. **Erbrecht:** Die Witwe erbt  $3/4$ , die Mutter und der Bruder (der erbrechtlich an die Stelle des Vaters tritt) erben den Rest, also je  $1/8$ .

**Beispiel 2:** Der kinderlose Verstorbene hinterläßt eine Witwe. Erbrechtlich relevante Verwandte des Verstorbenen sind seine Mutter und seine zwei Schwestern. Sein Vater ist schon verstorben. **Erbrecht:** Die Witwe erbt  $3/4$ , die Mutter erbt  $1/8$  und die Brüder (die wieder erbrechtlich an die Stelle des Vaters treten) erben jeweils  $1/16$ .

Auch bei der Vererbung in der 2. Ordnung gilt das Repräsentationsprinzip. Leben beide Eltern noch, erben die Geschwister als weitere Verwandte der 2. Ordnung nichts.

# GRUNDMANN HÄNTZSCHEL ERBRECHT

Gustav-Adolf-Straße 17  
04105 Leipzig  
Telefon: 0341/2 15 39 46  
Telefax: 0341/2 15 39 84  
post@hgra.de  
www.hgra.de

## **Gesetzliches Erbrecht erlischt durch Scheidung**

Der geschiedene Ehegatte erbt nicht. **Aber Achtung:** Trotzdem kann dem geschiedenen Ehegatten ein Teil des Erbes zufließen: Wird der geschiedene Mann vom gemeinsamen Kind beerbt und das Kind verstirbt danach kinderlos, wird die ehemalige Ehefrau gesetzliche Erbe des Kindes! Das gilt natürlich auch wenn die geschiedene Ehefrau und dann das gemeinsame Kind vor dem geschiedenen Mann stirbt. Diese - für viele unerwartete - Folge kann man nur durch eine durchdachte Lösung im Testament verhindern.

## **Am Ende erbt der Staat als Fiskus**

Gibt es keinen Verwandten, erbt der Staat als Fiskus ebenfalls als gesetzlicher Erbe, § 1936 BGB. (Fiskus oder Fiscus ist der Staat in seiner Rolle als Wirtschaftssubjekt - zu unterscheiden von seiner Rolle als Hoheitsträger. Konkreter Erbe wird dann immer das jeweilige Bundesland, in dem der verstorbene Erblasser bei seinem Tod wohnte. Bei im Ausland lebenden Deutschen erbt die Bundesrepublik Deutschland)

Sinn dieser Regelung ist, dass es immer einen Erben gibt. Es soll keine herrenlosen Erbschaften geben. Daher kann man durch Testament den Fiskus auch nicht enterben, § 1938 BGB nennt daher für die Enterbung nur die Verwandten, den Ehegatten oder Lebenspartner!

## **Fazit: Vertrauen Sie nicht auf die gesetzliche Erbfolge!**

Die gesetzliche Erbfolge ist eine Vorgabe des Gesetzes, damit es überhaupt eine Regelung für den Nachlass gibt.

Die gesetzliche Erbfolge führt aber häufig zu unerwünschten Ergebnissen. Nach der Konzeption des Erbrechts hat jeder ein Testament, die gesetzliche Erbfolge ist dann nur die Ausnahme.

In der Praxis ist es andersrum, die meisten haben kein Testament, sondern vertrauen auf die gesetzliche Regelung, die häufig nicht passt und zu unerwünschten Erben oder Erbstreit führt.

Deshalb sollten Sie sich zu Regelungen für den eigenen Erbfall Gedanken machen, sich beraten lassen und dann ein Testament aufsetzen. Nur so werden unerwünschte Ergebnisse und Streit vermieden.

Wir beraten Sie gerne bei Ihrer persönlichen Nachfolgeplanung, zu der neben ausreichenden Vollmachten und einer Betreuungsverfügung in der Regel ein durchdachtes Testament gehört!